

Sitzung vom 27. April 2022

#### **614. Anfrage (Steuerabzüge für Mieter)**

Die Kantonsräte Christoph Marty, Zürich, und Marcel Suter, Thalwil, haben am 7. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich hat einen hohen Anteil an Miethaushalten von rund 70%. Bspw. in der Stadt Zürich liegt dieser bei 90%. Dies bedeutet, dass der grösste Teil der Einwohner unseres Kantons, insbesondere Familien, einen erheblichen Teil ihres Einkommens für Mietzinsen aufwenden müssen.

Für einen sozialen Ausgleich besteht bei den Mietwohnungen akuter Handlungsbedarf. Wer nicht über die richtigen Beziehungen verfügt, hat insbesondere im Grossraum Zürich kaum mehr eine Chance, eine Wohnung zu erhalten, welche zur sogenannten Kostenmiete vermietet wird.

Wir stehen in weiten Teilen unseres Kantonsgebiet heute vor der paradoxen Situation, dass sich ca.  $\frac{1}{3}$  der Mieter in der privilegierten Situation befinden, aufgrund ihrer Mietzinsbelastungen deutlich unterhalb des Medians, in eine einkommensmässig massiv bessere Situation zu kommen, während diejenigen rund  $\frac{2}{3}$ , welche Marktpreise bezahlen müssen, in vielen Fällen die Privilegierung des ersten Drittels über ihre Steuern mittragen müssen.

Wer nicht zu den Glücklichen gehört, sich eine Wohnung deutlich unterhalb der Marktmieten sichern zu können, ist doppelt und dreifach bestraft: Er muss sein ganzes Einkommen versteuern und dabei einen erheblichen Anteil davon für seine resp. die Wohnung seiner Familie aufwenden.

Nachdem alle Bemühungen, diese Ungerechtigkeit zu entschärfen, sich als im besten Fall wirkungslos erwiesen haben, müssen zur Beseitigung dieser Diskriminierung andere Instrumente in Betracht gezogen werden.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

1. Im Kanton Zug können Mieter seit über einem Jahrzehnt einen Abzug für einen Teil ihrer Mietzinsaufwendungen in der Steuererklärung geltend machen. D.h. 30% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) und max. 10'100 Franken im Jahr 2022 für eine selbstbewohnte Wohnung. Ist der Regierungsrat bereit, einen solchen Abzug auch im Kanton Zürich einzuführen?

2. Im Kanton Zug läuft dieser Abzug unter dem Titel der Sozialabzüge. In welchem Paragraphen der kantonalen Steuergesetzgebung könnte eine Abzugsmöglichkeit für Mietzinsaufwendungen eingefügt werden und wie müsste eine solche ausformuliert sein (resp. welche Formulierungen wären zwingend zu vermeiden), um Konformität mit übergeordneten Gesetzesbestimmungen (Steuerharmonisierungsgesetz und allenfalls weiteren) sicherzustellen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty, Zürich, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) zu beantragen, um einen Mietkostenabzug einzuführen. Steuerliche Abzüge können entweder als Abzüge für Gewinnungskosten in den §§ 26–30 StG, als allgemeine Abzüge in den §§ 31 und 32 StG oder als Sozialabzüge in § 34 StG festgelegt werden. Da es sich bei den Mietkosten nicht um Gewinnungskosten für Einkünfte handelt und die allgemeinen Abzüge nach Art. 9 Abs. 4 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) bundesrechtlich abschliessend vorgegeben sind, bleibt einzig, zu prüfen, ob ein Abzug für Mietkosten als Sozialabzug des kantonalen Rechts in § 34 StG aufgenommen werden kann.

Sozialabzüge dienen grundsätzlich der Berücksichtigung des sozialen Status der Steuerpflichtigen und des Einflusses, der dieser auf die individuelle (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat. Im Vordergrund stehen dabei die familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die mit diesen verbundenen zivilrechtlichen Lasten (vgl. BGE 131 I 377 E. 4.2). Das Bundesgericht hat denn auch festgehalten, dass das Steuerharmonisierungsgesetz keinen Raum für einen irgendwie gearteten Mietkostenabzug lässt, weder für einen individuellen, sich am tatsächlich bezahlten Mietzins orientierenden, noch für einen kostenunabhängigen Pauschalabzug (vgl. Urteil 2P319/2003 vom 1. Juli 2005, E. 3.2; Urteil 2C\_384/2008 vom 6. Februar 2009, E. 2.2). Sozialabzüge für Mietkosten gelten auch gemäss Lehre als problematisch und können harmonisierungsrechtlich kaum gerechtfertigt werden (vgl. Markus Reich / Julia von Ah / Stephanie Brawand, in: Martin Zweifel / Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar StHG, 3. Aufl. 2017, Art. 9 StHG N. 73). Auch wenn heute noch einzelne Kantone wie Zug oder Waadt einen Mietkostenabzug kennen, ist aufgrund der bundes-

gerichtlichen Rechtsprechung die Einführung eines Mietkostenabzugs im Steuergesetz als bundesrechtswidrig zu beurteilen. Weiter wird nach Meinung des Regierungsrates durch die bestehenden allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge des Steuergesetzes die steuerlich relevante wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bereits genügend berücksichtigt. Schliesslich ist zu erwähnen, dass ein Mietkostenabzug, zu bedeutenden Steuerausfällen führen würde, da er einen grossen Anteil der Steuerpflichtigen betrifft.

Zu Frage 2:

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, wäre die Einführung eines Mietkostenabzugs nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtswidrig. Auf die Einführung eines solchen Abzugs ist daher zu verzichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**